

Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten

Fachausschuss  
Infrastruktur & Innovation

Berlin, 10.12.2025

---

# Merkblatt zur Anzeigepflicht von Medienplattformen und Benutzeroberflächen (MB)

---

## 1 Anzeigepflicht von Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Anbieter von Medienplattformen und/oder Benutzeroberflächen haben diese mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Für jede Medienplattform oder Benutzeroberfläche ist eine separate Anzeige bei der zuständigen Landesmedienanstalt (vgl. Ziffer 3 des Merkblatts) einzureichen. Sind Anbieter sowohl Anbieter der Medienplattform als auch der jeweils zugehörigen Benutzeroberfläche kann die Anzeige in einem Formular erfolgen.

- Eine **Medienplattform** ist in § 2 Abs. 2 Nr. 14 Medienstaatsvertrag (MStV) definiert als „jedes Telemedium, soweit es Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst“. Klassischerweise fallen hierunter Fernseekabelnetze, auch internetbasierte Streamingdienste, In-Car-Entertainment-Systeme oder Newsaggregatoren können je nach Ausgestaltung darunter fallen. Anbieter ist, wer über das Gesamtangebot bestimmt, also selbst und abschließend entscheidet, welche Sender, Streaminginhalte, journalistisch-redaktionelle Telemedienangebote oder auch weitere Apps oder Medienplattformen den Nutzenden zur Verfügung gestellt werden. Eine Medienplattform liegt dementsprechend nicht vor, wenn das Gesamtangebot von Dritten lediglich übernommen und weitergeleitet wird.

### Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation  
Baden-Württemberg (LFK)  
Bayerische Landeszentrale für neue Medien  
(BLM)  
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)  
Bremische Landesmedienanstalt (brema)  
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein  
(MA HSH)  
Medienanstalt Hessen  
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern  
(MMV)  
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)  
Landesanstalt für Medien NRW  
Medienanstalt Rheinland-Pfalz  
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)  
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (SLM)  
Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

- Eine **Benutzeroberfläche** definiert § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV als „textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 dienen, ermöglicht“. Benutzeroberflächen sind insbesondere Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform, wie EPGs; Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind, sowie visuelle oder akustische Präsentationen auch gerätegebundener Medienplattformen, wie die Anzeige- und Steuerungsebene bei Smart TVs. Eine Benutzeroberfläche steht mithin stets in Zusammenhang mit einer Medienplattform. Anbieter einer Benutzeroberfläche ist, wer abschließend über die Gestaltung der Übersicht entscheidet.

Als Anbieter kann auch angesehen werden, wer sich für das Angebot eines Vordienstleisters entscheidet.

Die Anbietereigenschaft einer Benutzeroberfläche muss nicht zwangsläufig mit der Anbietereigenschaft einer Medienplattform einhergehen.

---

## 2 Erforderliche Angaben und Unterlagen im Rahmen einer Anzeige nach § 79 Abs. 2 MStV

- Angaben zum Anbieter: Name, Sitz/Wohnsitz, Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- Angaben zum Angebot: Name, Verbreitungsweg (z. B. Internet, Kabelnetz), ggfs. Angaben zu Geräten, auf denen das Angebot im Markt angeboten wird, im Markt vertriebene Versionsnummern sowie aktueller Versionsstand

Darlegung des Angebots:

- Bei **Medienplattformen**: Vorlage einer einfachen Belegungsliste (Senderübersicht) und/oder Angebotsübersicht (z. B. Apps), Angaben zur Infrastrukturgebundenheit der Medienplattform und ggf. Angaben, ob zu der Medienplattform auch eine Benutzeroberfläche angeboten wird.
- Bei **Benutzeroberflächen**: Beschreibung der Funktionen, diese können etwa durch Screenshots veranschaulicht werden, insb. von der Startseite (1. Auswahlebene).

- **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG oder vergleichbares ausländisches Dokument für die Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche bzw. die ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretende Person, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist. Bei mehreren ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretenden Personen ist die Vorlage des Dokuments für diejenigen Vertretenden ausreichend, die für die Auswahl der Angebote oder die Gestaltung der Übersicht verantwortlich sind.

Wird ein **Bevollmächtigter** i. S. d. § 79 Abs. 1 S. 2 MStV benannt, ist dieses für den Bevollmächtigten bzw. dessen gesetzlichen/gesetzliche oder satzungsmäßigen/satzungsmäßige Vertreter/Vertreterin vorzulegen.

*Der Bevollmächtigte i. S. d. § 79 Abs. 1 S. 2 MStV trägt dann auch eine inhaltliche Verantwortung und ist für die Einhaltung der Bestimmungen des MStV verantwortlich. Das bedeutet, dass im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen des MStV auch der Bevollmächtigte Adressat von Maßnahmen sein kann.*

- Erklärung nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MStV
  - Anbieter mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die gerichtlich verfolgt werden können, können eine Erklärung nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MStV selbst abgeben. Diese Anbieter **KÖNNEN** einen Bevollmächtigten i. S. d. § 79 Abs. 1 S. 2 MStV benennen. Dieser bzw. sein/seine gesetzlicher/gesetzliche Vertreter/Vertreterin muss in diesem Fall ebenfalls die Erklärung nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MStV abgeben.
  - Anbieter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, **MÜSSEN** einen Bevollmächtigten benennen. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte die jeweiligen Erklärungen abgeben.
- Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite (§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MStV):
  - Bei **infrastrukturgebundenen** Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen: Angabe der angeschlossenen Wohneinheiten.

*Die Ermittlung der angeschlossenen Wohneinheiten für infrastrukturgebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen nach § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:*

- *Es werden alle zurechenbaren Netze eines Anbieters einer infrastrukturgebundenen Medienplattform zusammengefasst betrachtet.*
- *Angeschlossene Wohneinheiten i. S. d. § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV sind bei infrastrukturgebundenen Medienplattformen Wohneinheiten, in denen ein physischer Netzabschlusspunkt vorliegt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu dem Angebot vertragsgemäß ermöglicht wird.*

- Bei **nicht infrastrukturebundenen** Medienplattformen oder Benutzeroberflächen: Angabe der tatsächlichen täglichen Nutzer im Monatsdurchschnitt.  
*Für die Ermittlung der tatsächlichen täglichen Nutzer i. S. von § 78 Satz 2 Nr. 2 MStV gelten die folgenden Bestimmungen:*
  - *Tatsächliche tägliche Nutzer einer nicht infrastrukturebundenen Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche sind Nutzer, die innerhalb eines Tages die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche besuchen. Mehrfache Aufrufe eines Nutzers sind einfach zu zählen (Unique User).*
  - *Maßgeblich ist der Aufruf der ersten Auswahlebene einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche. Ist hingegen die Medienplattform abgrenzbarer Teil eines Mischangebotes, sind die Unique-User-Zahlen der abgrenzbaren Funktion maßgeblich.*
  - *Wird der Aufruf von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien i. S. des § 19 Abs. 1 MStV ausschließlich von einer Registrierung oder einem LogIn abhängig gemacht, ist für die Bemessung der Unique User der Aufruf der nach der Registrierung oder dem LogIn erreichbaren ersten Auswahlebene maßgeblich.*
  - *Soweit keine Angaben zu den tatsächlichen täglichen Nutzern gemacht werden können, wird bei Benutzeroberflächen die Anzahl der verkauften Geräte zugrunde gelegt.*
  - *Für die obenstehenden Berechnungen des Monatsdurchschnitts wird ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde gelegt.*

Die zuständige Medienanstalt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Beurteilung der Anzeige erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Anzeigeverfahrens eine Überprüfung der Einhaltung der §§ 79 bis 85 MStV nicht erfolgt. Diese erfolgt im Rahmen der Aufsicht gesondert.

Für die Entgegennahme der Anzeige gilt die Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages (MStV) sowie des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV), sofern es sich nicht um ein sog. privilegiertes Angebot gem. § 78 Satz 2 MStV handelt. Die Höhe der Gebühr entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Gebührenverzeichnis ([Kostensatzung](#)).

### 3 Übersicht: zuständige Landesmedienanstalten

Sitz des Anbieters	Zuständige Landesmedienanstalt
Baden-Württemberg	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) E-Mail: <a href="mailto:info@lfk.de">info@lfk.de</a>
Bayern	Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) E-Mail: <a href="mailto:plattform@blm.de">plattform@blm.de</a>
Berlin	Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) E-Mail: <a href="mailto:mail@mabb.de">mail@mabb.de</a>
Brandenburg	Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) E-Mail: <a href="mailto:mail@mabb.de">mail@mabb.de</a>
Bremen	Bremische Landesmedienanstalt (brema) E-Mail: <a href="mailto:info@bremische-landesmedienanstalt.de">info@bremische-landesmedienanstalt.de</a>
Hamburg	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) E-Mail: <a href="mailto:info@ma-hsh.de">info@ma-hsh.de</a>
Hessen	Medienanstalt Hessen E-Mail: <a href="mailto:info@medienanstalt-hessen.de">info@medienanstalt-hessen.de</a>
Mecklenburg-Vorpommern	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) E-Mail: <a href="mailto:info@medienanstalt-mv.de">info@medienanstalt-mv.de</a>
Niedersachsen	Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) E-Mail: <a href="mailto:info@nlm.de">info@nlm.de</a>
Nordrhein-Westfalen	Landesanstalt für Medien NRW E-Mail: <a href="mailto:info@medienanstalt-nrw.de">info@medienanstalt-nrw.de</a>
Rheinland-Pfalz	Medienanstalt Rheinland-Pfalz E-Mail: <a href="mailto:mail@medienanstalt-rlp.de">mail@medienanstalt-rlp.de</a>
Saarland	Landesmedienanstalt Saarland (LMS) E-Mail: <a href="mailto:info@lmsaar.de">info@lmsaar.de</a>
Sachsen	Sächsische Landesmedienanstalt (SLM) E-Mail: <a href="mailto:info@slm-online.de">info@slm-online.de</a>
Sachsen-Anhalt	Medienanstalt Sachsen-Anhalt E-Mail: <a href="mailto:info@medienanstalt-sachsen-anhalt.de">info@medienanstalt-sachsen-anhalt.de</a>
Schleswig-Holstein	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) E-Mail: <a href="mailto:info@ma-hsh.de">info@ma-hsh.de</a>
Thüringen	Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) E-Mail: <a href="mailto:mail@tlm.de">mail@tlm.de</a>